

Einführung in das Internationale Wirtschaftsrecht

Einleitung	7
A. Grundlagen des internationalen Wirtschaftsrechts	8
I. Einführung	8
II. Rechtsquellen	9
1. Staatsverträge	9
a. Staat	9
b. Staatsgebiet	10
c. Staatsangehörigkeit	10
d. Ratifikation	12
e. Anwendungsbereiche von Staatsverträgen	12
2. Selbständiges Kollisionsrecht	13
III. Kollisionsnormen	13
1. Anknüpfungsgegenstand	13
2. Anknüpfungspunkt	14
a. Staatsangehörigkeit	14
b. Wohnsitz (domicile)	14
c. Gewöhnlicher Aufenthalt (residence)	15
d. Handlungsort	16
aa. Handlungsort beim außervertraglichen Schadensersatz	16
bb. Handlungsort bei Formfragen	18
cc. Handlungsort bei Geschäftsführung ohne Auftrag	20
e. Belegenheitsort	21
f. Parteiliche	21
3. Sonderformen und –fragen der Anknüpfung	21
a. Unteranknüpfung	21
b. Vorfrage	22
c. Qualifikation	23
d. Verweisung	24
e. Renvoi	24
f. Ordre public	25
B. Internationales Wirtschaftsrecht	27
I. Internationales Vertragsrecht	27
1. Anwendungsbereich der ROM I-VO	27
2. Freie Rechtswahl	28
a. Ausdrückliche Rechtswahl	29
b. Schlüssige Rechtswahl	29
3. Objektive Anknüpfung	31
a. Gewöhnlicher Aufenthalt	32
b. Belegenheitsrecht	32
c. Charakteristische Leistung	32
4. Rechtsfähigkeit, Geschäftsfähigkeit, Handlungsfähigkeit	33
5. Auflockerungs- und Auffangregelung	35
6. Verbraucherverträge	35
7. Verhältnis zu anderen Staatsverträgen	37
8. Formvorschriften	39
9. Umfang des Vertragsstatuts	42
II. Internationales Arbeitsrecht	43
1. Individualarbeitsverträge	43
a. Rechtswahl	43

aa. Zwingendes Recht	44
bb. Eingriffsnormen	45
b. Objektive Anknüpfung	46
c. Recht der einstellenden Niederlassung	47
d. Auflockerung	47
2. Tarifverträge	48
a. Tarifvertragsstatut	48
b. Aus- und Einstrahlung von Tarifverträgen	49
III. Internationales Handelsrecht	50
1. lex mercatoria	52
2. Incoterms	52
IV. Internationales Gesellschaftsrecht	54
	1.
Anknüpfung im Internationalen Gesellschaftsrecht	55
a. Sitztheorie	55
b. Gründungstheorie	56
2. Umfang des Gesellschaftsstatuts	57
a. Rechtsnatur, Rechts- und Handlungsfähigkeit	57
b. Gründung, Auflösung	58
c. Organisationsverfassung	59
d. Finanzverfassung	59
e. Haftung	60
C. Europäische und ausländische Gesellschaftsformen	61
I. Europäische wirtschaftliche Interessenvereinigung (EWIV)	61
1. Gründung einer EWIV	62
2. Gesellschaftsvertrag der EWIV	62
3. Registrierung, Rechtsfähigkeit	62
4. Geschäftsführung, Vertretung	63
5. Gewinn- und Verlustverteilung, Haftung	63
6. Arbeitnehmermitbestimmung	64
II. Europäische Aktiengesellschaft (SE)	64
1. Gründung einer SE	64
2. Gesellschaftsvertrag der SE	65
3. Registrierung, Rechtsfähigkeit	65
4. Struktur, Geschäftsführung, Vertretung, Aufsicht	66
5. Haftung	67
6. Jahresabschluss, Besteuerung	67
7. Arbeitnehmermitbestimmung	67
III. Europäische Genossenschaft (SCE)	68
1. Gründung einer SCE	69
2. Gesellschaftsvertrag der SCE	70
3. Registrierung, Rechtsfähigkeit	71
4. Struktur, Geschäftsfähigkeit, Vertretung, Aufsicht	72
5. Haftung	72
6. Arbeitnehmermitbestimmung	72
IV. Europäische Privatgesellschaft (SPE)	73
V. Vergleichende Übersicht zu ausländischen Gesellschaftsformen	73

D. Rechtskreise und Rechtsvergleichung	79
I. Rechtskreise	79
1. Civil Law	79
2. Common Law	80
II. Rechtsvergleichung	80
1. Mikrovergleichung im deutschen und römischen Rechtskreis	81
a. Eigentumsübertragung nach deutschem und französischem Recht	81
b. Außervertraglicher Schadensersatz nach deutschem und französischem Recht	82
2. Mikrovergleichung im deutschen und anglo-amerikanischen Rechtskreis	83
a. Consideration	83
b. Mailbox-Rule	85
c. Evidence-Rule	85
d. Privity of Contract	86
e. Strict Liability, Produzentenhaftung	86
f. Schadensersatz/Damages	88
g. Gesellschaftsrecht: Ultra-Vires-Doctrine	89
h. Sachenrecht: Nachlassspaltung	90
3. Mikrovergleichung mit religiösen Rechten	91
E. Glossar für das Internationale Wirtschaftsrecht	92

Vorwort

„Wer sich den Gesetzen nicht fügen will, muss die Gegend verlassen, wo sie gelten.“ (Johann Wolfgang von Goethe)

Das Internationale Wirtschaftsrecht ist die Erweiterung des nationalen Wirtschaftsrechts, das Gebiete des Bürgerlichen Rechts, des Handels- und Gesellschaftsrechts sowie des Arbeitsrechts in sich vereint. Im Internationalen Wirtschaftsrecht werden wirtschaftsrechtliche Fälle und Problemstellungen auf internationaler Ebene, also im grenzüberschreitenden Wirtschaftsverkehr behandelt. Es gehört rechtssystematisch zum Zivilrecht. Das Öffentliche Recht wird nur insoweit tangiert, als rechtsstaatliche Grundsätze, Staatsverträge und europarechtliche Normen kollisionsrechtliche bzw. supranationale Regelungen enthalten.

Die Auswahl der Themenkreise orientiert sich an den aktuellen Fragestellungen der Unternehmenspraxis. Die Ausführungen und Lösungsvorschläge sollen im operativen Geschäft eingesetzt werden können. Ziel ist es, dem Leser aufzuzeigen, wie sehr das Funktionieren internationaler Wirtschaftsverhältnisse von der geschickten Gestaltung der individuellen Rechtsverhältnisse abhängt. Das Internationale Wirtschaftsrecht soll dem Leser die Grundlagen der grenzüberschreitenden Vertragsgestaltung näher bringen.

Katrin M. Hesse-Schmitz

Abstract

Today economic relationships, especial the international trade, are becoming more and more important, even under legal aspects. National Business Law is mainly based on the Law of Contracts, Labour Law, Commercial Law and Company Law. The international business law deals with business cases, which show a “foreign touch”. These cases cause a conflict of laws. The Conflict of Laws is a special field of law, solved with the rules of the Private International Law and Comparative Law. This book should give a short survey of the Conflict of Laws, new statutes of the European Union concerning Contract Law, “gentlemen agreements” between traders, supra-national corporations and single institutes of different law families and legal systems.

Katrin M. Hesse-Schmitz

Einleitung

Die internationalen Wirtschaftsbeziehungen erleben eine immer größer werdende Bedeutung. Das Internationale Wirtschaftsrecht beschäftigt sich deshalb speziell mit den Rechtsfragen, die sich aus dem internationalen Geschäftsverkehr ergeben. Bei Fällen mit Auslandsberührung beurteilt das Internationale Privatrecht (IPR, auch Kollisionsrecht genannt), welche Privatrechtsordnung maßgeblich ist. Das internationale Wirtschaftsrecht basiert auf den Grundlagen des inländischen Wirtschafts-, Handels- und Gesellschaftsrechts. Deshalb werden durch Exkurse Grundkenntnisse an der Stelle wiederholt, wo auf diese aufgebaut wird oder sie das Verständnis der Zusammenhänge fördern können.

Das vorliegende Buch gibt zunächst eine kurze Einführung in die Grundlagen des Internationalen Privatrechts. Anschließend werden die Regeln des allgemeinen Internationalen Vertragsrechts und des Internationalen Arbeitsrechts, insbesondere der neuen **ROM I-Verordnung** vorgestellt. Das folgende Internationale Handelsrecht ist ebenfalls dem Vertragsrecht zuzuordnen. Es besteht überwiegend aus internationalen Handelsbräuchen (lex mercatoria), wozu auch die sogenannten Incoterms zählen.

Weiterhin wird auf das Internationale Gesellschaftsrecht eingegangen. In diesem Zusammenhang werden vier supranationale Gesellschaftsformen, die *Europäische Aktiengesellschaft*, die *Europäische Genossenschaft*, die *EWIV* und die geplante *europäische GmbH* vorgestellt. Anschließend folgt ein Überblick über einige ausländische Gesellschaftsformen und ihre Vergleichbarkeit zu inländischen.

Damit wird übergeleitet zur Methodik der Rechtsvergleichung und den Rechtskreisen. Hierbei werden einzelne für die Wirtschafts-praxis relevante Rechtsinstitute konkret miteinander verglichen.

Im Anhang befindet sich ein spezielles **IPR-Glossar** zum Nachschlagen und Wiederholen der Fachbegriffe.

A. Grundlagen des Internationalen Wirtschaftsrechts

I. Einführung

Sobald ein Lebenssachverhalt eine Auslandsberührung aufweist, darf nicht einfach irgendeine Rechtsordnung angewandt werden.

Auslandsberührung ist immer dann anzunehmen, wenn es eine Verbindung zum Recht mehrerer Staaten gibt. Auslandsberührung kann gewollt, aber auch zufällig geschehen. Verursacht wird eine Auslandsberührung z. B. durch verschiedene Staatsangehörigkeiten oder Wohnsitze der Parteien oder den Handlungsort. Bei Transporten von Ware über die Grenzen verschiedener Staaten spricht man ebenfalls von Auslandsberührung. Die Varianten sind somit vielzählig und vielschichtig.

In jedem Fall mit Auslandsberührung muss zunächst eine *Vorprüfung* erfolgen, die das Ziel hat, die „richtige“, d.h. die anzuwendende Rechtsordnung herauszufinden. Diese Vorprüfung ist die Aufgabe des Internationalen Privatrechts (IPR). Im IPR stehen diejenigen Regeln, die bestimmen, welches Recht auf einen Sachverhalt Anwendung findet. Diese Normen nennt man **Kollisionsnormen**. Der Begriff „Kollision“ kommt von der bildlichen Vorstellung, dass Rechtsnormen verschiedener Rechtsordnungen miteinander zusammenstoßen, also kollidieren.

Das IPR trifft eine Regelung für internationale Sachverhalte, ist aber staatliches Recht. Jeder Staat verfügt somit über eigene IPR-Regeln. Das deutsche IPR ist demzufolge von Amts wegen anzuwenden, wenn ein Fall mit Auslandsberührung vor ein deutsches Gericht kommt.

Am Ende einer kollisionsrechtlichen Prüfung gelangt man zu den „einschlägigen“ sachrechtlichen Vorschriften, die die Rechtsfrage des untersuchten Falles beantworten. Sie können aus jeder Rechtsordnung entstammen. Diese anwendbaren Sachrechtsnormen nennt man auch **Statut**, z. B. Vertragsstatut = alle auf den Vertrag anzuwendende materielle Rechtsnormen.

II. Rechtsquellen

1. Staatsverträge

Es gibt eine Vielzahl von Staatsverträgen, die Kollisionsnormen beinhalten. Staatsverträge gehören dem Öffentlichen Recht an. Gemäß Art. 3 Nr. 2 EGBGB sind staatsvertragliche Regelungen vorrangig heranzuziehen, soweit sie unmittelbar anwendbares innerstaatliches Recht geworden sind. Staatsvertragliche bzw. internationale Regelungen kann man daran erkennen, dass sie in der Regel als Artikelgesetze formuliert werden, also z. B. **Art. 1 EGBGB** (Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch), aber **§ 1 BGB** (Bürgerliches Gesetzbuch).

Werden Staatsverträge nur zwischen zwei Staaten geschlossen, dann nennt man sie *bilateral*. Werden sie zwischen mehreren Staaten geschlossen, sind sie *multilateral*.

Manche Staatsverträge sind offen formuliert, d. h. sie gelten auch im Verhältnis zu Nicht-Vertragsstaaten. Man bezeichnet einen solchen Staatsvertrag dann als **loi uniforme**.

a. Staat

Man spricht von einem Staat, wenn drei Grundelemente gegeben sind:

- Staatsmacht
- Staatsvolk (Staatsangehörige)
- Staatsgebiet

Hinzukommen muss, dass der Staat von anderen Staaten als souveräner Staat anerkannt wird. Diese letzte Voraussetzung ist häufig das entscheidende Kriterium für die Existenz eines eigenständigen Staates.

b. Staatsgebiet

Die Grenzen eines Staatsgebietes befinden sich nicht nur am Boden, sondern auch in der Luft und im Wasser. Die sogenannten Hoheitsgewässer erstrecken sich für die Staaten, die der UN-Seerechtskonvention beigetreten sind, 12 Seemeilen (ca. 22 km) von der Küste aus in Richtung offenes Meer. Diese Konvention gilt für die Bundesrepublik Deutschland seit dem 1.1.1995 (BGBl. 1994, 1798). Hinter dieser Zone ist rechtsfreier Raum. Dann spricht man von „hoher See“.

Der Luftraum wird vom Weltraum abgegrenzt. Die Luftraumgrenze liegt bei 100 km.

In einem rechtsfreien Raum (in der Luft oder zu See) gilt das Prinzip der Flagge. Das heißt, es gilt das Recht des Staates unter dessen Flagge das Schiff fährt bzw. das Flugzeug fliegt.

Beispiel: Ein Kreuzfahrtschiff, das von Deutschland in Richtung Italien fuhr, wurde vor der spanischen Küste durch eine Riesenwelle getroffen. Dabei kam ein Passagier auf dem Schiff ums Leben. Das Schiff fuhr unter griechischer Flagge. Die Angehörigen fordern Schadensersatz und Schmerzensgeld vom Eigentümer des Schiffes. Welches Recht ist anwendbar?

Lösung: Wenn das Schiff bereits im Hoheitsgewässer von Spanien gefahren war, dann gilt spanisches Recht. Wenn es noch auf hoher See war, dann gilt das Recht der Flagge, also griechisches Recht.

Beispiel: Ein britisches Topmodel schlug an Bord einer Air-France-Maschine während eines Fluges nach Paris die Flugbegleiterin, weil ein Koffer nicht mit an Bord gekommen war.

Lösung: Da sich das Flugzeug bereits im rechtsfreien Luftraum bewegt hatte, als die Angriffe stattfanden, richten sich die Schadensersatz- und Schmerzensgeldansprüche der Flugbegleiterin gegen das Topmodel nach dem Recht der Flagge, also bei der Air France nach französischem Recht.

c. Staatsangehörigkeit

Die Zugehörigkeit zu einem Staat bestimmt jeder Staat souverän. In Deutschland ist die Frage der Staatsangehörigkeit im Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz (StAG) geregelt.